

**Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 13. Juni 2018

ab 13/6

Herrn
Staatssekretär Christoph Dammermann
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben

Telefon:
0211 475-2387
Telefax :
0211 475-2671

Regionaler Einfluss auf die Festlegung eines Konverter-Standortes

Diskussion am Runden Tisch am 31. Januar 2018
Ihr Schreiben vom 4. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.06.2018, das ich mit Erstaunen zur Kenntnis genommen habe.

Durch Ihre Fokussierung der sog. Dreiecksfläche in Kaarst lässt sich der Eindruck gewinnen, dass die regionalplanerische Umwidmung des dortigen Abgrabungsbereiches für das Leitungsvorhaben „Ultranet“ unbedingt erforderlich sei.

Wie aber bereits wiederholt vorgetragen und in der Sache gewiss auch unstreitig, gibt es auf Basis der bislang vorliegenden Gutachten mehrere – unterschiedlich geeignete – Standortoptionen für die Errichtung des Konverters im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes Osterath. Zudem habe ich immer wieder darauf hingewiesen, dass für andere Standorte, wie solche nördlich des Kreisgebietes oder im Braunkohlenbereich, bislang nicht überzeugend und transparent dargestellt wurde, warum der Konverter dort nicht errichtet werden kann. Insofern ist Ihre Sachverhaltsdarstellung verkürzt.

Sie gehen in Ihrem Schreiben auch nicht darauf ein, dass die BNA der Vorhabenträgerin im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG mehrere Prüfaufträge auferlegt hat, deren Ergebnisse die Sach- und Rechtslage durchaus noch verändern können. Insbesondere betrifft dies die Untersuchung konkreter

Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf

Standorte anstelle von – wie bisher – Standortbereichen.

In die Untersuchung sind dabei auch Standorte auf aneinander angrenzenden Standortflächen einzubeziehen. Wesentlich für den Regionalrat ist auch die im Untersuchungsrahmen geforderte Prüfung möglicher Auswirkungen eines Konverters auf öffentliche und private Belange einerseits sowie auf Raumordnung und Umwelt andererseits. Nicht minder wichtig ist die ebenfalls im Untersuchungsrahmen geforderte Untersuchung etwaiger unüberwindbarer Planungshindernisse für die nachfolgenden Planungsstufen sowie die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen einer Konverteranbindung mit Erdkabel.

Es obliegt der Amprion GmbH die Fülle an Prüfaufträgen bzw. die damit einhergehenden – vom Regionalrat wiederholt vorgetragenen – offenen Fragen bis zum 15. September 2018 durch die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG zu klären und damit eine rechtssichere Abwägungsgrundlage zu schaffen.

Dies alles ist deutlicher Beweis dafür, dass im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG noch mit neuen Erkenntnissen zur Eignung der Standorte zu rechnen ist und es insoweit in der Sache zu einer – vom Regionalrat immer wieder geforderten – Nachschärfung der Ergebnisse der bisherigen Gutachten kommen kann.

Einen von Ihnen erbetenen Beschluss ohne Einbeziehung der Erkenntnisse aus den Unterlagen nach § 8 NABEG herbeiführen zu können, erscheint mir daher z. Zt. nicht möglich. Dies wird auch durch folgenden Umstand deutlich:

Bei der Sitzung des Runden Tisches hat die BNA erklärt, das damals vorliegende Standortgutachten sei ausreichend und müsse auch nicht mehr angepasst werden. Bereits in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates am 15.03.2018 hat die Fa. Amprion dann aber einen im Gutachten so nicht untersuchten – mit Blick auf den Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung verträglich erscheinenden – Standort näher vorgestellt. Dieser setzt sich aus den Standortbereichen (SB) II („Osterath“) und 2 („UW Osterath“) zusammen. Neue Erkenntnisse hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen führten dazu, dass Teilbereiche der bis dahin getrennt voneinander untersuchten – und als besonders geeignet eingestuft – Standortbereiche II und 2 nun nicht mehr für Konverter in Frage kommen sollen.

Die aneinandergrenzenden, wasserrechtlich unbedenklichen Teilbereiche von SB II und SB 2 bleiben jedoch im Verbund, ggf. unter Auflagen und Schutzvorkehrungen bzgl. der dort tangierten Wasserschutzzone IIIA, geeignet. Hingegen scheiden – für sich betrachtet – die bis dato geeigneten Standortbereiche I und II aus wasserrechtlichen Gründen aus.

Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf

Dies alles zeigt, dass für die im September vorzulegenden Unterlagen seitens der Vorhabenträgerin noch erheblich nachgearbeitet werden muss.

Der Regionalrat hat im Übrigen bereits am 22.03.2018 seine Hausaufgaben gemacht und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die Konzeption zur Rohstoffsicherung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den beabsichtigten Änderungen des LEP NRW zu überprüfen.

Falls erforderlich, soll die Regionalplanungsbehörde mit ersten Vorarbeiten für eine Gesamtfortschreibung des Konzeptes beginnen.“

In diesem Zusammenhang überrascht aber sehr, wenn es nunmehr erstmalig heißt, die Dreiecksfläche könne nur dann als Konverterstandort berücksichtigt werden, wenn der Regionalrat Düsseldorf ein entsprechendes Planänderungsverfahren bis Sommer nächsten Jahres (!) abschließt. Leider kann ich Ihren Ausführungen auch keine nähere Erläuterung für diese knappe Frist entnehmen.

Sie ist jedenfalls erkennbar völlig unvereinbar mit dem am Runden Tisch aufgezeigten Lösungsvorschlag, die Frage der Umwidmung der Dreiecksfläche in eine Gesamtfortschreibung der BSAB des RPD zu integrieren, um so im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange planerisch koordinieren und abwägen zu können.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass am Runden Tisch erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine Einzeländerung der BSAB-Darstellung auf der Dreiecksfläche ohne gesamträumliche Betrachtung vorgebracht wurden.

Dieser Einschätzung wurde weder am Runden Tisch, noch in der öffentlichen Begleitveranstaltung am 20.02.2018 in Neuss widersprochen, so dass ich davon ausgehe, dass die Landesplanungsbehörde ein solches Vorgehen ebenfalls äußerst kritisch sehen würde.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, Sie wissen, dass die Rechtssicherheit der Abgrabungskonzentration für den Regionalrat von herausragender Bedeutung ist. Sie selbst haben am Runden Tisch betont, dass einem rechtssicheren Vorgehen oberste Priorität zukommt, um die Energiewende nicht zu gefährden.

Selbstverständlich bin ich auf dieser gemeinsamen Basis auch weiterhin zur konstruktiven Mitwirkung bereit.

Ich gehe davon aus, dass Sie die Fa. Amprion gedrängt haben oder noch drängen, die vom Regionalrat gestellten Fragen sowie die Prüfaufträge für die Unterlagen nach § 8 NABEG umfassend abzuarbeiten,

Der Vorsitzende
des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf

damit, wie auch von Ihnen wiederholt gefordert, die Akzeptanz und die Rechtssicherheit für eine Entscheidung erhöht wird. In diesem Zusammenhang darf ich auch davon ausgehen, dass Sie der BNA und der Fa. Amprion gegenüber deutlich gemacht haben werden, dass der Regionalrat keinen Verfahrensweg beschreiten wird, der die Abgrabungssteuerung im Planungsgebiet Düsseldorf gefährdet.

Ihren Erlass und mein Antwortschreiben werde ich den Mitgliedern des Regionalrates zur Kenntnis geben.

Der Regionalrat wird sich ggfls. zusätzlich zu meiner Antwort äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke